

# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 7. Juni 2021

Nr. 23

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 134 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs.2 UVPG, S.133
- 135 Genehmigungen; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S.134

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 136 Öffentliche Bekanntmachung; hier: Änderung des WestfalenTarifs zum 1. August 2021, S.135

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

134 **Wasserrecht;**

**hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs.2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold  
54.01.07.54-008

Detmold, den 26. Mai 2021

Die Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH (VGW), Ringstraße 144, 33378 Rheda-Wiedenbrück, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG zur Erhöhung der Entnahme von Grundwasser aus den bestehenden 16 Vertikalfilterbrunnen der Gewinnungsanlage Rheda-Wiedenbrück in

Stadt: Rheda-Wiedenbrück

Gemarkung: Lintel

Flur: 001

Flurstücke: 374, 405

Flur: 038

Flurstück: 9

Gemarkung: Wiedenbrück

Flur: 009

Flurstück: 1349

um eine zusätzliche Menge von bis zu 140.000 m<sup>3</sup>/a, befristet bis voraussichtlich Ende 2026 beantragt.

Die VGW ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Januar 2036 befristeten Bewilligung über eine Entnahmemenge von bis zu 1,46 Mio. m<sup>3</sup>/a. Zur Deckung des erhöhten Bedarfs bei verlängerten Spitzenbedarfszeiten ist die beantragte Erhöhung erforderlich. Sie dient der Stabilisierung einer ausreichenden quantitativen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der VGW. Die Erlaubnis wird befristet bis Ende 2026 beantragt. Bis dahin soll ein zusätzlicher Leitungsverbund mit den Was-

serwerken an der Ruhr fertiggestellt sein.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegeriebiet liegt im Grundwasserkörper 3\_08 Niederung der Oberen Ems. Gemäß der 3. Zustandsbewertung ist der Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand. Ein ausreichendes Dargebot ist mittels eines zweidimensionalen Grundwassermodeells nachgewiesen, so dass keine Überbeanspruchung eintritt. Der chemische Zustand wird durch die Entnahme nicht verändert.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Gütersloh“ (LSG – 3914-001). Der Schutzzweck des Gebietes wird nicht beeinträchtigt. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder andere sensible Schutzgebiete sind nicht betroffen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. von anderen oberflächennahen Schutzwerten kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

135

**Genehmigungen;**  
**hier: Genehmigungsverfahren nach**  
**§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Detmold  
 52.0021/21/8.6.3.2

Minden, den 1. Juni 2021

Die Bioenergie Lübbecke GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 32312 Lübbecke, Jockweg 28j durch Errichtung eines zusätzlichen Gärrestelagers mit Gasspeicherdach. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gesamtgermenge an Gas zukünftig bei 21 400 kg. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/ Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zu Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der erforderliche Achtungsabstand von 200 m zur schutzwürdigen Bebauung wird eingehalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 14. Juni 2021 bis einschließlich 13. Juli 2021 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden ([poststelle@brdt.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de), 05231/71-0) und bei der Stadt Lübbecke, Kreishausstr. 2-4, 32312 Lübbecke (05741/276-0) aus.

Die Unterlagen können dort aufgrund der aktuellen Verbreitung des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) jeweils

nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der betreffenden Behörde Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen sind parallel dazu auch auf der Internet-Homepage der Bezirksregierung Detmold einsehbar (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 26. Juli 2021) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Unter den beantragten Änderungen ist die erhöhte Lagermengen für Gärreste und die erhöhte Lagermenge für Biogas einer UVP-Vorprüfung zu unterziehen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig. Die mögliche Gefährdung durch das zusätzlich gelagerte Gas führt nicht zu einer UVP-Pflicht, innerhalb des Achtungsabstands besteht keine schutzwürdige Bebauung. Die Lagerung der Gärreste hat keine über den Standort hinausgehende Auswirkungen, der Behälter ist innerhalb eines Havarieraums angeordnet und die Dichtigkeit überwachbar. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

136           **Öffentliche Bekanntmachung;**  
                hier: Änderung des WestfalenTarifs  
                zum 1. August 2021

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 1. August 2021 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 17. Mai 2021 (Aktenzeichen: 25.3.51-61/WT2021) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website [www.westfalen-tarif.de](http://www.westfalen-tarif.de) öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 27. Mai 2021

WestfalenTarif GmbH  
Odilo Enkel, Geschäftsführer

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 135

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309  
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298